

**Kleine Anfrage****Sascha Herr (fraktionslos) vom 28.10.2025****Folgen der Mindestmengenregelungen für Personal, Patienten und Krankenhausplanung in Hessen****und****Antwort****Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege****Vorbemerkung Fragesteller:**

Mit der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Volker Richter, Gerhard Bärsch und Arno Enners (AfD) (Drucksache 21/2895) wurden Fragen zu den Auswirkungen der bundesweiten Mindestmengenregelungen nach § 136b SGB V auf die Krankenhauslandschaft in Hessen gestellt. Diese Anfrage befasste sich im Wesentlichen mit der Verteilung der betroffenen Krankenhäuser, der Entwicklung der Fallzahlen, der Genehmigungspraxis und den allgemeinen Auswirkungen auf die regionale Versorgung. Die vorliegende Anfrage verfolgt einen ergänzenden Schwerpunkt: Sie richtet den Fokus auf Personalfragen, praktische Kooperationsstrukturen, soziale Auswirkungen für Patienten sowie die langfristige Versorgungsplanung bis 2030. Damit soll das Thema der Mindestmengenregelungen aus einer umsetzungs- und zukunftsorientierten Perspektive beleuchtet werden. Zugleich berücksichtigt die Anfrage die bereits vorliegenden Drucksachen der 21. Wahlperiode, insbesondere den Bericht des Hessischen Rechnungshofs zum Klinikbereich II (Drucksache 21/1147), den Dringlichen Berichtsantrag (Drucksache 21/992) zur Krankenhausplanung, den Gesetzentwurf (Drucksache 21/1117) zur Änderung des Hessischen Krankenhausgesetzes sowie verschiedene Anfragen zur Ambulantisierung und regionalen Versorgung (unter anderem Drucksachen 21/915 und 21/2034). Sie vermeidet Wiederholungen dieser Themen und konzentriert sich ausdrücklich auf die praktischen, personellen und sozialen Folgen der Mindestmengenregelungen.

**Vorbemerkung Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege:**

Eine hochwertige und flächendeckende medizinische Versorgung in Hessen ist der Landesregierung ein wichtiges Anliegen.

Bei den der Mindestmengenregelung des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) unterliegenden Leistungen handelt es sich um medizinische Eingriffe, die eine hohe Spezialisierung erfordern, darunter etwa Lebertransplantationen, Nierentransplantationen, komplexe Eingriffe am Organsystem Ösophagus für Erwachsene (Speiseröhre), komplexe Eingriffe am Organsystem Pankreas für Erwachsene (Bauchspeicheldrüse), allogene Stammzelltransplantationen bei Erwachsenen, Kniegelenk-Totalendoprothesen, die Versorgung von Früh- und Reifgeborenen mit einem Aufnahmegewicht von unter 1.250 Gramm, chirurgische Behandlungen des Brustkrebses (Mamma-Ca-Chirurgie), thoraxchirurgische Behandlungen des Lungenkarzinoms bei Erwachsenen oder Herztransplantation.

Mindestmengen unterliegen nach § 136b SGB V nicht der Krankenhausplanung des Landes Hessen. Anstelle dessen geben die Krankenhäuser ihre Mindestmenge-Prognose gegenüber den Kostenträgern ab und verhandeln auch mit diesen über die Bestätigung der Prognose. Die Krankenhausplanungsbehörde wird einbezogen, wenn es um Ausnahmeregelungen geht.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Welche Auswirkungen haben die Mindestmengenregelungen nach Kenntnis der Landesregierung auf die Personalstruktur und Fachkräftebindung in hessischen Krankenhäusern? Bitte nach Region und Fachbereich aufschlüsseln.
- Frage 2 Welche Entwicklungen verzeichnet die Landesregierung hierbei insbesondere im ländlichen Raum? Bitte nach Landkreisen differenzieren.
- Frage 10 Liegen der Landesregierung Szenarien oder Analysen zu zukünftigen Standortentwicklungen, Versorgungslücken oder Personalbedarfen vor, die im Zusammenhang mit Mindestmengenregelungen stehen?

Die Fragen 1, 2 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung verwiesen. Da die der Mindestmengenregelung unterliegenden Leistungen nur einen sehr geringen Teil der Fallzahlen der Krankenhäuser betreffen, bestehen kaum Auswirkungen auf Personalstruktur und Fachkräftebindung.

Frage 3 Welche Kooperationen oder Leistungsbündelungen bestehen derzeit zwischen hessischen Krankenhäusern, um Mindestmengenregelungen gemeinsam zu erfüllen? Bitte Art der Kooperation und beteiligte Standorte angeben.

Frage 4 Welche Unterstützung bietet die Landesregierung, um solche Kooperationen zu fördern oder dauerhaft zu sichern?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 3 und 4 gemeinsam beantwortet.

Die Mindestmengen können nicht in Kooperation nach § 136b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB V erfüllt werden. Die Mindestfallzahl muss pro Standort erbracht werden.

Frage 5 Wie bewertet die Landesregierung die sozialen Auswirkungen längerer Anfahrtswege zu Mindestmengenstandorten auf Patienten? Bitte nach Altersgruppen und Mobilitätslage differenzieren.

Frage 6 Welche Maßnahmen plant oder prüft die Landesregierung, um Belastungen durch längere Wege zu mindern, beispielsweise durch Telemedizin, wohnortnahe Nachsorge oder Transporthilfen?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 5 und 6 gemeinsam beantwortet.

Die Mindestmengenregelung hat in qualitativer Hinsicht positive Auswirkungen. Die Erreichbarkeit spielt für die Patientinnen und Patienten bei elektiven Eingriffen eine deutlich nachgeordnete Rolle.

Ferner wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung verwiesen.

Frage 7 Welche Auswirkungen haben Mindestmengenregelungen nach Einschätzung der Landesregierung auf die Notfall- und Akutversorgung in Hessen? Bitte nach Leistungsbereich und Region aufschlüsseln.

Die Mindestmengen betreffen die Notfallversorgung nicht.

Frage 8 In welchen Regionen sieht die Landesregierung Risiken für die wohnortnahe Erstversorgung oder Nachbehandlung bei Komplikationen infolge der Zentralisierung von Leistungen?

Die Landesregierung sieht in keiner Region Risiken im Sinne der Fragestellung.

Frage 9 In welcher Form berücksichtigt die Landesregierung in ihrer Krankenhausplanung bis 2030 mögliche Strukturveränderungen durch Mindestmengenregelungen? Bitte bestehende Planungsinstrumente und Zeitplan angeben.

Die Landesregierung wird Anträge auf Zuweisung einer Leistungsgruppe, bei denen eine Mindestmenge besteht, dahingehend prüfen, ob diese Mindestmenge auch erreicht wird. Nach § 136b Abs. 2 S. 1 SGB V sind die Beschlüsse des G-BA und damit auch die Mindestmengenregelung für alle Krankenhäuser verbindlich.

Wiesbaden, 4. Dezember 2025

**Diana Stolz**